



**STADT NEUBÜRG**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Lindenstraße“**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**

# **Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lindenstraße“**

## **Projekt-Nr.**

20025

## **Bearbeiter**

M. Sc. T. Kaupert

M. Sc. E. Poser

Interne Prüfung: DW

## **Datum**

01.03.2021



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

## BESTANDTEILE UND ANLAGEN

- 01 Satzung
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen,  
örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen
- 04 Begründung, Teil 1
- 05 Begründung, Teil 2 Umweltbericht (*wird zur Offenlage ergänzt*)

### Anlagen

- 06 Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- 07 FFH-Vorprüfung
- 08 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (*wird zur Offenlage ergänzt*)

# RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 191 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- **Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)** vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 278 V vom 18. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)** vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)
- **Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)

- **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)

## RECHTSGRUNDLAGE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)



**STADT NEUBURG**

**01**

# **Satzungen**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Lindenstraße“**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**

# SATZUNGEN

## Stadt Neuenbürg



### Bebauungsplan

### Örtliche Bauvorschriften

### „Lindenstraße“

### Satzungen

Der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
  - b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
  - c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)
- den Bebauungsplan „**Lindenstraße**“ sowie
  - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Lindenstraße**“

als Satzungen beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans samt örtlichen Bauvorschriften vom tt.mm.20jj maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

## § 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:500, in der Fassung vom tt.mm.20jj,
2. dem Textteil (03, Seiten 1-7) mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen in der Fassung vom tt.mm.20jj.

Beigefügt sind eine gemeinsame Begründung (04) mit Umweltbericht (05, § 9 Abs. 8 BauGB) in der Fassung vom tt.mm.20jj und Anlagen in der Fassung vom tt.mm.20jj.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

## § 4 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Neuenbürg, den tt.mm.21jj

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....  
Horst Martin, Bürgermeister



**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Neuenbürg, den **tt.mm.20jj**

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....  
Horst Martin, Bürgermeister



**STADT NEUBURG**

**02**

# **Zeichnerischer Teil**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Lindenstraße“**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**



**STADT NEUENBÜRG**

**03**

# **Textlicher Teil**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Lindenstraße“**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Art der baulichen Nutzung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Mischgebiet.....	1
<b>2. Maß der baulichen Nutzung.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Bauweise .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Stellplätze, Garagen und Carports.....</b>	<b>3</b>
<b>6. Verkehrsflächen .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Grünflächen.....</b>	<b>3</b>
<b>8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....</b>	<b>4</b>
8.1 Außenbeleuchtung.....	4
8.2 Versiegelungsgrad .....	4
8.3 Umgang mit Niederschlagswasser .....	4
8.4 Dachbegrünung .....	4
<b>9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen .....</b>	<b>5</b>
1.1. Dachgestaltung.....	5
<b>2. Werbeanlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Grundstücksgestaltung .....</b>	<b>6</b>
3.1. Einfriedungen.....	6
<b>4. Versorgungsleitungen .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Stellplatzverpflichtung.....</b>	<b>6</b>
<b>HINWEISE .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Wasserversorgung / Entwässerung / Müllabfuhr.....</b>	<b>7</b>

---

<b>2. Baufeldräumung / Rodungsverbot.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Umgang mit Niederschlagswasser .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Umgang mit Niederschlagswasser .....</b>	<b>7</b>

# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt..

### 1.1 Mischgebiet

§ 6 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschoßflächenzahl (GFZ), der maximalen Anzahl an Vollgeschossen sowie der maximalen Gebäude- und Traufhöhe ( $GH_{max}$ ,  $TH_{max}$ ) in den jeweiligen Nutzungsschablonen dargestellt.
- (2) Die Höhen werden bemessen zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt.
- (3) Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäude- und Traufhöhen ist die Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße auf Zufahrtsseite. Gemessen wird der untere Bezugspunkt jeweils von der Fahrbahnmitte senkrecht zur Gebäudemitte. Bei Grundstücken, die von mehreren öffentlichen Verkehrsflächen er-

geschlossen werden, gilt jene als maßgeblich, zu der die Grundstückszufahrt gewandt ist.

- (4) Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt der Dachhaut bestimmt. Bei Flachdächern gilt die Oberkante der Attika des Dach- bzw. Staffelgeschosses. Ein Staffelgeschoss ist das oberste Geschoss, das gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückspringt und eine maximale Grundfläche von 75% des darunter liegenden Geschosses aufweist.
- (5) Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist bei Sattel- und Walmdächern der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Pultdächern gilt dabei der jeweils tiefer liegende Schnittpunkt. Bei Flachdächern gilt die Oberkante der Attika des letzten möglichen Vollgeschosses.
- (6) Die maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und andere technischen Anlagen, um maximal 0,8 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Dachrand einzuhalten ist.

### 3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

- (1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen dargestellt.
  - o offene Bauweise  
Es gilt die offene Bauweise als Einzel-, Doppel- oder Hausgruppenbebauung mit den Längenbeschränkungen und den Abstandsregelungen der LBO.
- (2) In MI 1 sind gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig.
- (3) In MI 2 sind gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 BauNVO nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

### 4. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Die Hauptfirstrichtung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind von dieser Festsetzung ausge-

nommen. Eine Abweichung gegenüber der zeichnerisch festgesetzten Firstrichtung ist bis zu +/- 15° zulässig.

## 5. Stellplätze, Garagen und Carports

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

- (1) Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße und der hinteren Baugrenze zulässig.
- (2) An der Einfahrtseite von Garagen und Carports ist ein senkrecht gemessener Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße einzuhalten. Davon ausgenommen sind Carports, welche mindestens dreiseitig – darunter straßenseitig – offen sind.

## 6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sowie die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Bezüglich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung wird unterschieden in:

- Verkehrsflächen mit jeweiliger besonderer Zweckbestimmung:
  - Müllsammelplatz,
  - Wohnweg.

## 7. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- (1) Öffentliche Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt:
  - Spielplatz
- (2) Auf der Fläche ist ein Kinderspielplatz mit entsprechenden Spielflächen und Spielgeräten anzulegen. Zulässig sind darüber hinaus Wegeführungen, Grünflächen inklusive Pflanzungen sowie Möblierungen durch Sitzbänke, Mülleimer und ähnliche dem Zweck entsprechende Elemente.



## 8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

*(wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt)*

### 8.1 Außenbeleuchtung

Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampengehäuse (z.B. Natriumdampflampen, LEDs) zulässig. Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend, gezielt auf die Nutzflächen auszurichten.

### 8.2 Versiegelungsgrad

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine).

### 8.3 Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelasteten befestigten Flächen (Nebenflächen) sind auf dem Grundstück zu versickern.

### 8.4 Dachbegrünung

Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis zu 15°Neigung von Hauptgebäuden, Carports und Garagen sind dauerhaft mit einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mind. 8 cm und einer artenreichen Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresistenten und pflege-extensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sedum-Arten zu begrünen (extensive Dachbegrünung).

## 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Auf privaten Grundstücken ist pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Baum gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestanzahl an Bäumen beträgt unabhängig von der Grundstücksgröße ein Baum je Grundstück.
- (2) Bestehende Bäume können angerechnet werden.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

## 1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

### 1.1. Dachgestaltung

- (1) Zulässig sind Sattel-, Walm-, Flach- und Pultdächer.
- (2) Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 25° und höchstens 45° (gemessen zur Waagerechten) auszuführen. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von höchstens 20° auszuführen.
- (3) Die Dachneigungen pro Gebäude sind je Dachhälfte im selben Winkel auszuführen.
- (4) Garagen und Carports sind bzgl. der Dachform an das Hauptgebäude anzupassen oder mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15° auszuführen.
- (5) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

## 2. Werbeanlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte eigener Leistung zulässig. Fremdwerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Fläche einer Werbeanlage darf nicht größer als 2,00 m<sup>2</sup> sein.
- (3) Unzulässig sind: Werbeanlagen mit nach oben abstrahlendem, wechselndem und bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).

### **3. Grundstücksgestaltung**

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

#### **3.1. Einfriedungen**

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf zur Straßenseite 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedungen oberhalb einer Höhe von 0,70 m sind aus Hecken oder luft- und lichtdurchlässigen Strukturen, wie z.B. als Maschendraht- oder Stabgitterzaun herzustellen.
- (2) Straßenseitig sind Einfriedungen mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- (3) Bezugspunkt ist jeweils die Höhe der Straßenoberkante im Bereich der Einfriedung.

### **4. Versorgungsleitungen**

§ 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

Versorgungsleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

### **5. Stellplatzverpflichtung**

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

# HINWEISE

## 1. Wasserversorgung / Entwässerung / Müllabfuhr

Die Satzungen der Stadt Neuenbürg und des Enzkreises über die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Müllabfuhr sind zu beachten.

## 2. Baufeldräumung / Rodungsverbot

Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar) durchgeführt werden.

## 3. Umgang mit Niederschlagswasser

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Regenwasser ist vorrangig auf dem Grundstück zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist es in den dafür vorgesehenen Regenwasserkanal einzuleiten.

## 4. Umgang mit Umspannstation

Im Plangebiet befindet sich eine Umspannstation der Netze BW GmbH. Aus NSP-Netzplanungssicht ist diese Station weiterhin erforderlich.

Sollte sie entfernt werden, muss in Abstimmung mit dem Versorgungsträger ein adäquater Ersatz in unmittelbarer Nähe geschaffen werden.

Neuenbürg, den tt.mm.21jj

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....  
Horst Martin, Bürgermeister